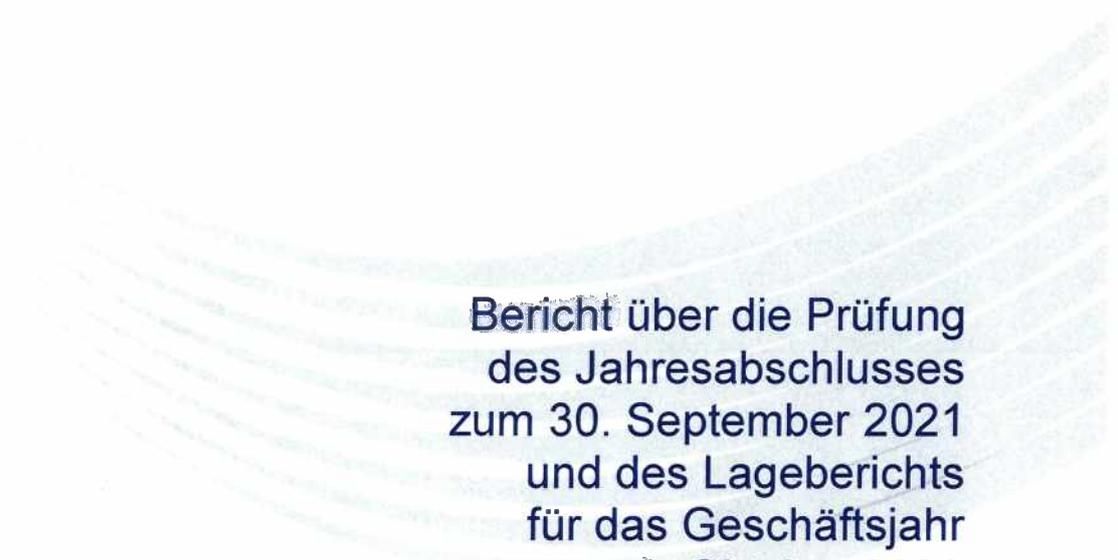


# Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

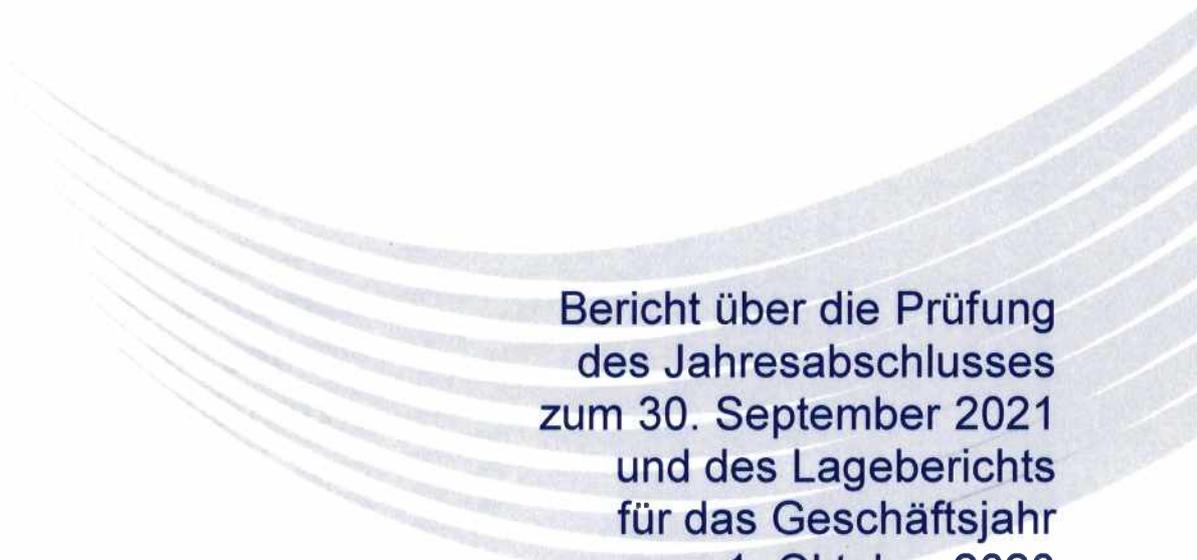
Ingolstadt

A decorative graphic consisting of several light blue, wavy lines that curve across the lower half of the page.

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 30. September 2021  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Oktober 2020  
bis 30. September 2021**

# Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

Ingolstadt



Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 30. September 2021  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Oktober 2020  
bis 30. September 2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 30. September 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021	1
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021	7
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021	10
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	
sowie	
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	

## AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Linienneuzplanung und Anwendersoftware	379.692,55		446.556,55
2. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	379.692,55	100.500,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.885.508,05		1.927.271,05
2. Streckenausrüstung	1.611.617,00		1.771.655,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	872.179,39		1.126.133,39
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	133.899,92	4.503.204,36	98.213,76
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.213.558,65		10.213.558,65
2. Beteiligungen	6.112,92	10.219.671,57	6.112,92
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	293.450,50		123.415,75
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	20.262,22		7.052,40
3. geleistete Anzahlungen	6.435,00	320.147,72	7.034,98
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.863.103,31		1.039.345,84
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	17.972.754,09		15.042.385,21
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.574.738,95	23.910.596,35	683.428,59
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
		14.307,34	16.716,86
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		114.929,72	67.500,97
	<u>39.462.549,61</u>	<u>32.676.761,92</u>	

## PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
1. Gezeichnetes Kapital		2.200.000,00	2.200.000,00
II. Kapitalrücklage		9.097.003,12	9.097.003,12
III. Jahresüberschuss		0,00	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		2.236.116,00	1.520.499,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.329.937,88	1.052.306,09
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.329.937,88 (EUR 1.052.306,09)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		17.330.479,95	3.905.790,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.330.479,95 (EUR 3.905.790,57)			
3. sonstige Verbindlichkeiten		7.262.012,66	25.922.430,49
- davon aus Steuern EUR 95.622,47 (EUR 27.763,65) EUR 7.262.012,66 (EUR 14.894.223,14)			
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		7.000,00	7.000,00
		<u>39.462.549,61</u>	<u>32.676.761,92</u>

# ANLAGEN

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
vom 01.10.2020 bis 30.09.2021

Handelsrecht

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		11.147.306,77	8.724.618,79
2. sonstige betriebliche Erträge		377.086,65	619.523,86
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	636.873,47		772.945,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>21.441.697,93</u>	22.078.571,40	<u>14.289.335,98</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.967.699,41		1.925.119,98
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>504.997,67</u>	2.472.697,08	<u>457.560,72</u>
- davon für Altersversorgung EUR 284.155,67 (EUR 201.024,63)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		1.083.918,90	1.100.058,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.194.521,67	3.671.330,89
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 16.714,68 (EUR 38,33)		16.714,68	38,33
9. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungs- vertrags erhaltene Gewinne		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 29.241,46 (EUR 8.403,24)		49.624,85	37.020,97
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>552.805,71</u>	<u>313.511,57</u>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		-17.891.031,51	-13.222.702,46
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		0,00
14. sonstige Steuern	<u>1.849,00</u>	1.849,00	2.099,00
15. Erträge aus Verlustübernahme		17.892.880,51	13.224.801,46
<b>16. Jahresüberschuss</b>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt**

### **Anhang**

**für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021**

#### **1. Allgemeine Angaben**

Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Ingolstadt und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (HRB 935) eingetragen

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

In Anlehnung an die Änderungsverordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen vom 13.07.1988 wurde die Darstellung der Sachanlagen in der Position „Streckenausrüstung“ fortgeführt.

#### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung sowie um erhaltene Zuschüsse, bewertet. Die Abschreibungsdauern richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die Vorräte sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, die übrigen Aktiva zum Nennwert.

Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklagen sind zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellungen für künftige Versorgungsumlagen und Beihilfe - ausgewiesen unter den sonstigen Rückstellungen - werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bewertet. Als Abzinsungssätze wurden zum Bilanzstichtag die erwarteten durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben bzw. zehn Jahre von 1,39 % bzw. 1,98 % bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

### **3. Angaben zu Posten der Bilanz**

Die Zusammensetzung des **Anlagevermögens** ist dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu entnehmen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen mit TEUR 17.893 (Vorjahr: TEUR 13.225) Forderungen gegen die Gesellschafterin (Erträge aus Verlustübernahme) sowie mit TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 1.817) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Unter dem Posten **sonstige Vermögensgegenstände** sind Forderungen gegen die Regierung von Oberbayern aus der ÖPNV-Förderung in Höhe von TEUR 1.247 (Vorjahr: TEUR 28) enthalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen für künftige Versorgungsumlagen und Beihilfe mit TEUR 484 (Vorjahr: TEUR 405), sonstige Personalverpflichtungen mit TEUR 369 (Vorjahr: TEUR 334), Ausgleichszahlungen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen mit TEUR 550 (Vorjahr: TEUR 276) sowie mit TEUR 120 die Rückzahlung an die Landkreise für die Jahresabrechnung 2021, mit TEUR 231 ausstehende Rechnungen für die Landkreislinsen Eichstätt im Stadtgebiet Ingolstadt, mit TEUR 200 unverändert die Rückzahlung von 45a-Mitteln an einen Verkehrsunternehmer sowie für Betriebsrisiken bei der Kameraüberwachung unverändert TEUR 178.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** enthalten Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 14.012 (Vorjahr: TEUR 3.592) und Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme in Höhe von TEUR 553 (Vorjahr: TEUR 314) gegenüber der Stadtbuss Ingolstadt GmbH. Außerdem bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 2.766 (Vorjahr: TEUR 0).

#### **4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Fahrscheinerlöse von TEUR 192 (Vorjahr TEUR - 45) und periodenfremde Erlöse aus Gemeindeabrechnungen von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR - 7) enthalten. Demgegenüber stehen periodenfremde Erlösschmälerungen aus der Weiterverrechnung der Ausgleichszahlungen/EVU an die Landkreise für die Jahre 2018 bis 2020 in Höhe von TEUR 295.

Bei den sonstigen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 227 (Vorjahr: TEUR 327) erfasst. Im Vorjahr waren ferner Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 114 zu verzeichnen.

Im Materialaufwand sind im Geschäftsjahr periodenfremde Aufwendungen aus Abrechnungen mit der Stadtbuss Ingolstadt hinsichtlich der im Vorjahr zu vergüteten Verkehrsleistungen mit TEUR 52 und periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 45 aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für die Kosten der Linie 18 enthalten; im Vorjahr waren Erträge aus zu hoch vergüteten



**INVG**  
INGOLSTÄDTER  
VERKEHRS-  
GESELLSCHAFT

Verkehrsleistungen von TEUR 96 erfasst. Zudem ergeben sich periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.310 aus den endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsleistungen aus dem Vorjahr gegenüber der Stadtbuss Ingolstadt. Außerdem ergeben sich aus den Abrechnungen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 290 (Vorjahr: TEUR 3). Aus den Jahresabrechnungen mit den Verkehrsunternehmen ergeben sich periodenfremde Aufwendungen für die Ausgleichs nach § 45a PBefG, nach § 151 SGB IX sowie aus den Fahrscheinerlösminderungen von insgesamt TEUR 538 (Vorjahr: TEUR 340).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen von TEUR 53 (Vorjahr TEUR 113).

## **5. Sonstige Angaben**

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Für das Verwaltungsgebäude am Nordbahnhof ist eine monatliche Miete von derzeit TEUR 11 zu zahlen. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit bis zum 28.02.2027. Zum 30.09.2021 besteht ein Bestellobligo für Anschaffungen in Höhe von TEUR 789.

### **Nachtragsbericht**

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und bis zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind.

### **Belegschaft**

Die Anzahl der Arbeitnehmer betrug im Durchschnitt 34, davon sind 8 Teilzeit- und 26 Vollzeitkräfte (Vorjahr: 34 Arbeitnehmer, davon 8 Teilzeit- und 26 Vollzeitkräfte).



### Anteilsbesitz

	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt	100	6.980	-553 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Jahresverlust der Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, in Höhe von EUR 552.805,71 wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt, übernommen.

### Gesellschaftsorgane

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz:

Petra Kleine	ab 24.10.2020	Bürgermeisterin der Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Scharf	bis 23.10.2020	Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Stadträtin Brigitte Mader	selbstständig
Stadträtin Petra Volkwein	Hausfrau
Stadträtin Patricia Klein	Dipl. Rechtspflegerin
Stadtrat Dr. Matthias Schickel	Gymnasiallehrer
Stadträtin Maria Segerer	Dipl. Sozialpädagogin
Stadtrat Jochen Semle	Dipl. Psychologe
Stadtrat Christian Pauling	Grafik-/Webdesigner
Stadtrat Karl Ettlinger	Dozent
Stadtrat Georg Niedermeier	Lehrer im Ruhestand
Stadtrat Oskar Lipp	Betriebswirt
Stadtrat Raimund Reibenspieß	Lehrer a. D.

Stadtrat Quirin Witty

Student

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Geschäftsjahr 2020/21 TEUR 24.

Es erfolgen keine Angaben zu Honoraren des Abschlussprüfers, da diese im Konzernabschluss des Mutterunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR dargestellt werden, in den die Gesellschaft einbezogen wird.

### **Geschäftsführung**

Dr. Robert Frank, Ingolstadt (Jurist)

Auf die Nennung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### **Konzernabschluss**

Das Unternehmen wird mit befreiender Wirkung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ingolstadt, Amtsgericht Ingolstadt HRA 1647, für den kleinsten und größten Kreis einbezogen. Dieser wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ingolstadt, den 13. Juni 2022

**Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH**



Dr. Robert Frank  
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020/2021

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 01.10.2020	Zugänge	Abgänge*	Umbuchungen	Stand am 30.9.2021	Stand am 01.10.2020	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 30.9.2021	30.9.2021	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
Entgeltlich erworbene Liniennetzplanung und Anwendersoftware	4.222.019,79	122.483,00	115.778,73	100.500,00	4.329.224,06	3.775.483,24	181.860,60	0,00	7.792,33	3.949.531,51	379.692,55	447
Geleistete Anzahlungen	100.500,00			-100.500,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100
	<u>4.322.519,79</u>	<u>122.483,00</u>	<u>115.778,73</u>	<u>0,00</u>	<u>4.329.224,06</u>	<u>3.775.483,24</u>	<u>181.860,60</u>	<u>0,00</u>	<u>7.792,33</u>	<u>3.949.531,51</u>	<u>379.692,55</u>	<u>547</u>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.770.400,26	149.127,23	0,00		4.919.527,48	2.843.129,20	190.890,23	0,00	0,00	3.034.019,43	1.885.508,05	1.927
2. Streckenausrüstung	3.929.179,00	240.512,38	0,00	0,00	4.169.691,38	2.157.524,00	400.550,38	0,00	0,00	2.558.074,38	1.611.617,00	1.772
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.504.808,87	58.630,69	2.233,20	0,00	7.561.206,36	6.378.675,48	310.617,69	0,00	266,20	6.689.026,87	872.179,39	1.126
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	98.213,76	35.696,16	0,00		133.909,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.909,92	98
	<u>16.302.601,88</u>	<u>483.966,46</u>	<u>2.233,20</u>	<u>0,00</u>	<u>16.784.325,14</u>	<u>11.379.326,68</u>	<u>902.058,30</u>	<u>0,00</u>	<u>266,20</u>	<u>12.261.120,76</u>	<u>4.503.204,36</u>	<u>4.923</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.213.558,65		0,00	0,00	10.213.558,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.213.558,65	10.214
2. Beteiligungen	6.112,92	0,00	0,00	0,00	6.112,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.112,92	6
	<u>10.219.671,57</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.219.671,57</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.219.671,57</u>	<u>10.220</u>
	<u>30.844.793,24</u>	<u>606.439,46</u>	<u>118.011,93</u> *	<u>0,00</u>	<u>31.333.220,77</u>	<u>15.154.791,92</u>	<u>1.083.918,90</u>	<u>0,00</u>	<u>8.058,53</u>	<u>16.230.652,29</u>	<u>15.102.668,48</u>	<u>15.690</u>

\* davon Zuschüsse  
102.290,00



**Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt**

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021**

## **1. Grundlagen des Unternehmens**

Aufgabe der 1988 gegründeten Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt (INVG), ist es, im Wege der Geschäftsbesorgung die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in Ingolstadt zu erfüllen. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, Ingolstadt. Die INVG ist Alleingesellschafterin der Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt.

Zur Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Ingolstadt ab 03.12.2019 hat die Stadt Ingolstadt einen Betrauungsakt erlassen.

Gegenstand dieses Betrauungsaktes ist der Eintritt der INVG in die Rechte und Pflichten der Stadt Ingolstadt aus dem an die Stadtbus Ingolstadt GmbH auf 10 Jahre vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA). Im Wege einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist die Stadtbus Ingolstadt GmbH mit der Erbringung der Verkehrsleistungen zur Sicherstellung des ÖPNV im Stadtgebiet Ingolstadt beauftragt.

Zu erbringende Verkehrsleistungen, für die die Stadt Ingolstadt die Aufgabenträgerschaft übernommen hat, werden im Rahmen des ÖDLA durch die Stadtbus Ingolstadt GmbH erbracht. Für die Verkehrsleistungserbringung erhält die Stadtbus Ingolstadt GmbH eine Ausgleichsleistung gemäß ÖDLA von der INVG. Die vom Landkreis Eichstätt bzw. den betroffenen Gemeinden zu leistenden Finanzierungsbeiträge für die auf ihrem Verkehrsgebiet erbrachten Leistungen werden von der Stadtbus Ingolstadt GmbH vereinnahmt; sie mindern als Erträge die von der INVG zu leistende Ausgleichsleistung gemäß ÖDLA.

Die Ausgleichsleistungen gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind der Stadtbus Ingolstadt GmbH von der INVG, unabhängig vom bestehenden Ergebnisabführungsvertrag, der unverändert fortgeführt wird, zu gewähren.

Für zu erbringende Verkehrsleistungen aus den Zweckvereinbarungen, für die die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und Kelheim die Aufgabenträgerschaft und die Verkehrsleistungserbringung übernommen haben, leistet die INVG die Finanzierungsbeiträge für die auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbrachten Verkehrsleistungen an die Landkreise.

Die INVG erbringt, entsprechend ihrem Gesellschaftszweck, auch Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen. Diese betreffen insbesondere die Nutzung des rechnergestützten Betriebsleitsystems für den Linienverkehr, der Haltestelleninf-

rastruktur einschließlich der digitalen Fahrgastinformationssysteme, der Fahrkartenvertriebsysteme und des Kundencenters sowie die Fahrplangestaltung. Diese Leistungen werden verursachungsgerecht und kostendeckend an die Verkehrsunternehmen bzw. die Aufgabenträger der Verkehre weiterverrechnet.

Die INVG war bis Ende 2021 ferner Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI). Die Kosten für diese Aufgabenerfüllung werden der INVG vom ZV VGI erstattet.

Derzeit besteht zwischen der INVG und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ein Assoziierungsvertrag, nach dem die EVUs in den Zügen den Verbundtarif ohne Zuzahlung anerkennen. Für die Tarifanerkennung ist von der INVG ein Einnahmenausgleich an die EVU zu leisten. Der Vertrag wurde ab 03.12.2019 unverändert fortgeführt. Die INVG verrechnet daher den auf die angrenzenden Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen entfallenden zu leistenden Einnahmenausgleich verursachungsgerecht an die Aufgabenträger weiter.

Zuwendungen der Stadt Ingolstadt gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 27 BayÖPNVG werden wie bisher weiter von der Stadt Ingolstadt an die INVG weitergereicht.

Die Kosten für die Fahrleistungserbringung und die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur können nur teilweise durch Einnahmen aus Fahrscheinen, Fördermitteln für die Schüler- und Schwerbehindertenförderung, Busförderungen und allgemeiner ÖPNV-Förderung gedeckt werden. Die nicht erlösgedeckten Kosten der INVG sind auf Grundlage eines Ergebnisabführungsvertrages von der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH auszugleichen. Soweit die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH diese Ausgleichszahlung nicht aus den Gewinnen der Energieversorgung decken kann, besteht eine Ausgleichsverpflichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR und der Stadt Ingolstadt.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Rahmenbedingungen**

Zum 01.09.2018 wurde der flächendeckende VGI **Gemeinschaftstarif** eingeführt. Mit einem Fahrschein können alle Nahverkehrszüge und alle in der Region Ingolstadt bestehenden Buslinien genutzt werden. Die Einnahmen werden den Verkehrsunternehmen, so auch der Stadtbus Ingolstadt GmbH (kurz: SBI), auf der Grundlage einer Einnahmeverteilungsrichtlinie zugeschieden. Für den Zeitraum 03.12.2019 bis 31.12.2020 liegt die endgültige Einnahmeverteilung vor. Für den Zeitraum ab 01.01.2021 wurde eine vorläufige Abschätzung der Einnahmeverteilung getroffen.

Am 3. Dezember 2019 trat die zweite Stufe der EU-Verordnung 1370 in Kraft, die eine Neuaufteilung der bisherigen Konzessionen für die **Linien im Verkehrsgebiet** der INVG zur Folge hatte.

Die Verkehrsleistung im Stadtgebiet Ingolstadt und ausbrechenden Linien oblag aufgrund des erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausschließlich der Stadtbus Ingolstadt GmbH. Linien mit überwiegendem außerstädtischen Streckenanteil wurden von den Landkreisen ausgeschrieben und an private Busunternehmen vergeben.

Für die Linie 44 wurde ab August 2021 bis September 2023 ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Rahmen einer Notvergabe an den bisherigen Betreiber erteilt.

## **2.2 Geschäftsverlauf**

Die INVG verzeichnet im Geschäftsjahr 2020/21 einen Jahresverlust von 17,9 Mio. EUR. Ein Teilbetrag von 2,1 Mio. EUR resultiert aus periodenfremden Effekten, die insbesondere daraus resultieren, dass Förderungen für die Schülerbeförderung niedriger als beantragt gewährt wurden. Der unter Eliminierung dieses Effektes verbleibende Jahresverlust fällt mit 15,8 Mio. EUR um 0,2 Mio. EUR niedriger aus als erwartet.

Im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erstattete die INVG der Stadtbus Ingolstadt GmbH für eine Verkehrsleistung im Geschäftsjahr 2020/21 von 4.563.302 Fahrplan-kilometer nicht gedeckte Kosten von 16,2 Mio. EUR. Für die ab August 2021 gemeinwirtschaftliche Linie 44 wurden an den Betreiber 0,3 Mio. EUR für die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt vergütet.

Für die gebietsübergreifenden Regionalbuslinien wurde für die Verkehrsleistung, die von diesen Regionalbusunternehmen auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbracht wurde, im Geschäftsjahr 2020/21 Abschlagszahlungen von 0,9 Mio. EUR entrichtet, die in etwa dem prognostizierten Finanzierungsbeitrag von 1,0 Mio. EUR entsprechen.

Der eigenwirtschaftliche Betrieb des Airport-Expresses und weiterer Ausflugsverkehre verzeichnet aufgrund des pandemiebedingten Einbruchs der Fahrgäste eine Fixkostenunterdeckung von 0,9 Mio. EUR. Nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung aus dem ÖDLA von 0,3 Mio. EUR verbleibt ein von der INVG auszugleichender Jahresverlust von 0,6 Mio. EUR, der um 0,2 Mio. EUR höher ausfällt als erwartet.

Die entsprechend dem Assoziierungsvertrag von der INVG zu leistenden Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennung in den Nahverkehrszügen fallen um 0,3 Mio. EUR höher aus. Sie können jedoch vollumfänglich durch Fahrscheinerlöse und Finanzierungsbeiträge der Landkreise von 1,3 Mio. EUR gedeckt werden.

Die Zuwendungen gemäß Art. 27 BayÖPNVG konnten im geplanten Umfang von 1,7 Mio. EUR realisiert werden. Es konnten darüber hinaus ungeplant Corona-Förderungen von 0,3 Mio. EUR für Verstärkerbusse im Schulverkehr vereinnahmt werden.

Die Kosten für die Vorhaltung des Rechnergestützten Betriebsleitsystems für den Linienverkehr, der Haltestelleninfrastruktur einschließlich der digitalen Fahrgastinformationssysteme, der Fahrkartenvertriebssysteme und des Kundencenters sowie die Fahrplangestaltung wurden im Berichtsjahr an die Stadtbuss Ingolstadt GmbH mit 5,7 Mio. EUR und an sonstige Verkehrsunternehmen in Höhe von 0,7 Mio. EUR verrechnet. An den ZV VGI wurden 0,6 Mio. EUR weiterverrechnet. Es wurde dabei ein Ergebnisbeitrag von 0,2 Mio. EUR erzielt.

Das Investitionsbudget von rund 2 Mio. EUR wurde nur mit 0,6 Mio. EUR ausgeschöpft, da insbesondere die Investitionen in das rechnergestützte Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystem nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden konnte.

### **2.3 Ertragslage**

Aufgrund der zum 03.12.2019 wirksam gewordenen Strukturveränderungen im ÖPNV sind die Werte der einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres teilweise noch eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Die *Umsatzerlöse* des Geschäftsjahres von TEUR 11.147 liegen um TEUR 2.422 über dem Vorjahreswert.

Die Weiterverrechnung von Kosten für die Vorhaltung des Rechnergestützten Betriebsleitsystems für den Linienverkehr, der Haltestelleninfrastruktur einschließlich der digitalen Fahrgastinformationssysteme, der Fahrkartenvertriebssysteme und des Kundencenters sowie die Fahrplangestaltung an die Verkehrsunternehmen ist aufgrund der erstmals ganzjährigen Verrechnung um TEUR 1.821 auf TEUR 6.425 gestiegen.

Für den Zeitraum bis 2.12.2019 war im Vorjahr noch die Kostenerstattung der Gemeinden mit TEUR 1.109 enthalten.

Die *Bahnerlöse* übertreffen im Geschäftsjahr mit TEUR 1.332 den Vorjahreswert um TEUR 765.

Die *Erlöse* aus der Weiterverrechnung der Kosten liegen mit TEUR 978 auf Vorjahresniveau.

Periodenfremde *Fahrscheinerlöse* von TEUR 192 für den Zeitraum bis 2.12.2019 konnten im Geschäftsjahr noch vereinnahmt werden

Im Zusammenhang mit der Berichtigung der Ausgleichszahlungen der Landkreise an die INVG für die Beteiligung an den Kosten der EVUs für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 sind im Berichtsjahr Erlösschmälerungen in Höhe von TEUR 295 zu berücksichtigen.

Die *sonstigen betrieblichen Erträge* von TEUR 377 unterschreiten den Vorjahreswert um TEUR 242. Im Gegensatz zum Vorjahr sind keine Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 114) zu verzeichnen. Periodenfremde Erlöse sind in Höhe von TEUR 227 (Vorjahr TEUR 327) angefallen.

In den *Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe* sind Kosten für Weiterverrechnungen in Höhe von TEUR 637 (Vorjahr: TEUR: 773) enthalten. Die Kosten für die Weiterverrechnung an den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI und sonstige sanken um TEUR 171 auf TEUR 406. An Aufwendungen für die Ausstattung der SBI-Busse mit dem Fahrgastzählsystem fielen in 2020/21 TEUR 231 (Vorjahr: TEUR 196) an. Die übernommenen Kosten wurden anschließend an die Verkehrsunternehmer ertragswirksam weiterverrechnet.

Die *Aufwendungen für bezogene Leistungen* in Höhe von TEUR 21.442 fallen um TEUR 7.152 höher aus als im Vorjahr. Sie betreffen mit TEUR 16.198 die erstmals ganzjährig an die Stadtbus Ingolstadt GmbH auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsvertrages vergüteten Kosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung der Verkehrsleistung im Stadtgebiet Ingolstadt; im Vorjahr betrug die Erstattung ab 3.12.2019 TEUR 10.843. Für das Vorjahr musste im Geschäftsjahr eine Nachvergütung von TEUR 1.310 erfolgen, da insbesondere Förderungen für die Schülerbeförderung nicht im beantragten Umfang realisiert werden konnten. Für Schulbusverstärkerfahrten waren im Berichtsjahr der SBI TEUR 212 (davon TEUR 16 periodenfremd) und sonstigen Verkehrsunternehmern TEUR 192 zu erstatten. Für die Verlängerung der Linie 20 zum FOC wurden der SBI TEUR 107 vergütet.

Außerplanmäßige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 576 stehen im Zusammenhang mit der Berichtigung des ursprünglichen Ansatzes der Mittel nach § 45a PBefG bei der SBI für 2018 und 2019.

Ausgleichszahlungen an die drei Bahngesellschaften sind mit einem gegenüber dem Vorjahr um TEUR 611 höheren Wert von TEUR 1.631 erfasst. Die darin enthaltenen periodenfremden Ausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 290 stehen im Zusammenhang mit der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber zweier Bahngesellschaften nach Fertigstellung der endgültigen Gutachten für die Jahre 2018 bis 2020.

Für die auf gebietsübergreifenden Regionalbuslinien auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt erbrachte Verkehrsleistung wurden im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von TEUR 906 (Vorjahr: TEUR 923) aufwandswirksam erfasst.

Im Zusammenhang mit der Notbeauftragung für die Erbringung der Verkehrsleistung auf der Linie 44 ab dem 01. August 2021 waren im Berichtsjahr erstmals Aufwendungen in Höhe von TEUR 267 in Ansatz zu bringen.

Der *Personalaufwand* stieg bei unverändert 30 beschäftigten Vollkräften aufgrund der Tarifentwicklung und Corona-Prämien im Vorjahresvergleich um TEUR 90 (3,8%) auf TEUR 2.473.

Die *Abschreibungen* sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 16 auf TEUR 1.084 gesunken.

Die *sonstigen betrieblichen Aufwendungen* fallen mit TEUR 3.195 um TEUR 476 niedriger aus als im Vorjahr:

Dabei sind die Raumkosten mit Kosten der Haltestellenreinigung (TEUR 439) gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 15 gestiegen. Für die Reinigung der Haltestellen war coronabedingt zusätzlicher Bedarf.

Aufwendungen für Versicherungen, Gebühren, Beiträge (TEUR 21) und für Fahrzeugkosten (TEUR 36) befinden sich auf Vorjahresniveau.

Für Werbung und Sponsoring wurden mit TEUR 206 um TEUR 44 weniger verausgabt. Für Reparaturen und sonstige Instandhaltungen, darunter u.a. Kosten für die Instandhaltung des RBL- und DFI-Systems und das kamerabasierte Sicherheitssystem, fallen die Aufwendungen mit TEUR 436 ebenfalls um TEUR 145 niedriger aus als im Vorjahr.

Für Fahrplan und Fahrkarten stiegen die Aufwendungen um TEUR 90 auf TEUR 252 (Vorjahr: TEUR 162).

In der Position Rechts- und Beratungskosten ist insgesamt ein Rückgang um TEUR 201 auf TEUR 250 zu verzeichnen. Für bezogene Leistungen für die Verkehrsplanung sind im Berichtsjahr TEUR 25 enthalten; im Vorjahr wurden vor dem Hintergrund der Linieneustrukturierung und der (beabsichtigten) Angebotserweiterung TEUR 181 verausgabt. Die übrigen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 225 entfielen u.a. auf Leistungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und On-Demand-Verkehr.

Bei den Fremdarbeiten mit TEUR 1.137 kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer Reduzierung um TEUR 94. Die bezogenen Leistungen für die Fahrkartenkontrollen und Sicherheitsvorkehrungen mit TEUR 372 bewegen sich auf Vorjahresniveau (TEUR 353) und sind insbesondere der Befriedigung des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses auf speziellen Linien und den zusätzlich benötigten Kontrolldiensten im Rahmen der Corona-Vorgaben bezüglich der Einhaltung der Maskenpflicht geschuldet. Wesentlicher Bestandteil dieser Aufwandsgruppe sind weiterhin die bezogenen Leistungen für das RBL-System mit TEUR 386 (Vorjahr: TEUR 437) und für die Einnahmenaufteilung (incl. Sonderthemen Wikom) mit TEUR 249 (Vorjahr: TEUR 307).

Die sonstigen übrigen Gruppen (Verwaltungskosten TEUR 204, sonstige andere Aufwendungen TEUR 127, Buchführung und Abschluss TEUR 24, Mietleasing TEUR 10) sind insgesamt um TEUR 36 auf TEUR 365 gesunken.

Bei den *periodenfremden Aufwendungen* in Höhe von TEUR 53 kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem Rückgang von TEUR 61.

Über den bestehenden *Ergebnisabführungsvertrag* ist von der *Tochtergesellschaft Stadtbuss Ingolstadt GmbH* im Geschäftsjahr ein Verlust von TEUR 553 (Vorjahr: TEUR 314) zu übernehmen. Der Ergebnismrückgang gegenüber dem Vorjahr um TEUR 239 beruht im Wesentlichen auf den pandemiebedingten Erlösausfällen beim Airport-Express.



Die *Zinsbelastung* liegt mit TEUR 33 trotz des durchschnittlich höheren Kreditbedarfs um TEUR 4 unter dem Vorjahreswert, da nochmals günstigere Zinskonditionen bestanden.

Nach Berücksichtigung der Kfz-Steuern von TEUR 2 ergeben sich nicht erlösgedeckte Kosten von TEUR 17.893, die entsprechend des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages von der Gesellschafterin Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH ausgeglichen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der von der Gesellschafterin auszugleichende Verlust um TEUR 4.669 auf TEUR 17.893 angestiegen. Der Anstieg betrifft im Wesentlichen die deutlich niedrigere Gewährung von Förderungen für den Schülerverkehr und die Schwerbehindertenbeförderung und pandemiebedingte Erlösausfälle, die nicht vollständig über den Corona-Rettungsschirmrefinanziert werden.

## **2.4 Vermögens- und Finanzlage**

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 6.786 auf TEUR 39.463.

Das langfristig gebundene Anlagevermögen von TEUR 15.103 hat einen Anteil von 38,4 % am Gesamtvermögen. Ein Teilbetrag von TEUR 10.220 betrifft die unveränderten Finanzanlagen, die mit TEUR 10.214 die Anteile an der Stadtbus Ingolstadt GmbH enthalten. Das übrige Anlagevermögen, das insbesondere das rechnergestützte Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystem, die Haltestellen und Buswendeanlagen sowie die Fahrscheinverkaufsanlagen umfasst, sank um TEUR 587 auf TEUR 4.883. Den Investitionen von TEUR 607 stehen Abschreibungen von TEUR 1.084 und Abgänge von TEUR 110 gegenüber (davon Zuschüsse TEUR 102).

Das kurzfristige Vermögen stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7.373 auf TEUR 24.360. Gegenüber der Stadtbus Ingolstadt GmbH besteht, wie bereits im Vorjahr, kein Gewinnabführungsanspruch. Für das Berichtsjahr ist ein unter den Verbindlichkeiten ausgewiesener Verlustausgleich zu leisten.

*Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* bestanden im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 4.363 (Vorjahr: TEUR 1.039). Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen von fremden Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Generierung von Verbund-Service-Kosten (TEUR 1.094) und gegenüber der EAV-Stelle in Höhe von TEUR 1.143 für noch nicht realisierte Jahresabrechnungen bei der Fahrscheinerlöszuscheidung.

Die *Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen* belaufen sich im Berichtsjahr auf TEUR 17.973 (Vorjahr: TEUR 15.042). Sie betreffen mit TEUR 17.893 den Verlustausgleichsanspruch gegenüber der Gesellschafterin Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, der um TEUR 4.668 höher als im Vorjahr ausfällt. Im Vorjahr bestand eine Forderung gegenüber der SBI aus Infrastrukturleistungen in Höhe von TEUR 1.734.

Unter der Position *sonstige Vermögensgegenstände* sind Forderungen gegenüber der Regierung von Oberbayern aus der ÖPNV-Förderung in Höhe von TEUR 1.247 (Vorjahr: TEUR 28) enthalten.

Die liquiden Mittel von TEUR 14 sind stichtagsbezogen um TEUR 3 niedriger als im Vorjahr.

Das Eigenkapital liegt unverändert bei TEUR 11.297 und hat damit einen Anteil von 28,6 % am Gesamtkapital.

Die Rückstellungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 716 auf TEUR 2.236 gestiegen. Sie betreffen im Wesentlichen die gestiegenen Personalverpflichtungen mit TEUR 853 (Vorjahr: TEUR 739), Ausgleichsleistungen an die Bahnen für die Anerkennung des Gemeinschaftstarif mit TEUR 670 (Vorjahr: TEUR 276), TEUR 231 für Kosten Landkreislinsen Stadtgebiet Ingolstadt, TEUR 200 für die Rückzahlung von 45a-Mitteln an einen Verkehrsunternehmer, sowie unverändert für Betriebsrisiken bei der Kameraüberwachung mit TEUR 178.

Die Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sind im Vorjahresvergleich um TEUR 6.070 auf TEUR 25.922 angestiegen.

Der Kreditmittelbedarf zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs und der Investitionen stieg um TEUR 2.420 auf TEUR 20.512. TEUR 14.012 werden von der Gesellschafterin SWI-Beteiligungen und TEUR 6.500 mit einem von ZV MVA gewährten Darlehn finanziert.

Gegenüber der Stadtbus Ingolstadt besteht für das Geschäftsjahr ein Verlustausgleichsverpflichtung von TEUR 553 (Vorjahr: TEUR 314). Darüber hinaus bestehen gegenüber der SBI Verbindlichkeiten aus dem ÖDLA von TEUR 4.839.

### **3. Chancen und Risiken**

Das Ergebnis der INVG wird entscheidend geprägt durch den an die Stadtbus Ingolstadt GmbH zu leistenden Kostenersatz für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsleistungserbringung. Die Höhe der Ausgleichsleistungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) ist neben der Kostenentwicklung in der Verkehrsleistungserbringung in starkem Maße abhängig von den erzielbaren Fahrscheineinnahmen, deren Entwicklung vor dem Hintergrund der nicht klaren Aus- und Folgewirkungen der Corona-Pandemie auf das künftige Nutzerverhalten schwer abschätzbar ist. Sollte die Pandemie im Herbst 2022 erneut aufleben, sind je nach Verlauf der Ausbreitung weitere erhebliche Fahrgeldausfälle im Rahmen von Verkehrs- und Leistungseinschränkungen nicht auszuschließen. Nicht verlässlich abschätzbar ist, ob und in welchem Umfang dann Kompensationszahlungen aus dem ÖPNV Rettungsschirm bei Bedarf weiter erfolgen werden.

Im August 2021 wurde im Verbundgebiet des sogenannte „365 Euro-Ticket“ in das Fahrkartensortiment aufgenommen. Nachdem man in einigen Verbänden aus Rentabilitätsgründen von einer Einführung dieser Karte Abstand genommen hat, bleibt abzuwarten in welcher Weise die Fahrscheineinnahmen im Einzugsgebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI tatsächlich beeinflusst werden. Außerdem ist zu klären in welcher Form und in welcher Höhe staatliche Fördermittel zu generieren sein werden. Problematisch wird auch die Verteilung der Einnahmen im Zusammenhang mit dieser Fahrkartenart. Von hoher Bedeutung ist schließlich auch die Gewährung weiterer staatlicher Fördermittel (Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, Ausgleichsleistungen für Schwerbehinderte, ÖPNV-Zuweisung). Der Erhalt dieser Mittel ist nicht sicher planbar.

Auf der Kostenseite der Verkehrsleistungserbringung bleiben die Treibstoffpreise eine nicht beeinflussbare Größe. Hinsichtlich der Personalkosten sind vor allem die Tarifabschlüsse beim Fahrpersonal entscheidend, da sie nicht vollumfänglich über Fahrpreisanpassungen refinanziert werden können. Das Zinsänderungsrisiko wird aufgrund des aktuellen Marktzinses als gering eingeschätzt.

Aufgrund des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit gesichertem Kostenersatz bis 2029 und der Leistungsfähigkeit der Stadt Ingolstadt, die diesen über die Ergebnisabführung letztlich trägt, werden derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken gesehen.

Die weitere Entwicklung des ÖPNV wird wesentlich durch die Nachfrage und das Fahrgastaufkommen geprägt werden. Die Attraktivität im Hinblick auf Preis sowie insbesondere Angebotsqualität und -umfang steht dabei im Fokus. Nur wenn der ÖPNV gut angenommen wird, kann er einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

#### **4. Prognosebericht**

Für das Geschäftsjahr 2021/22 wird ein Verlust von 19,7 Mio. EUR erwartet, der von der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH aufgrund des weiter bestehenden Ergebnisabführungsvertrages auszugleichen ist.

Im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind der Stadtbus Ingolstadt GmbH für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsleistungserbringung voraussichtlich Kosten in Höhe von 18,2 Mio. EUR zu erstatten.

An fremde Verkehrsunternehmer sind für die Erbringung von Fahrleistungen von gebietsübergreifenden Regionalbuslinien im Stadtgebiet Ingolstadt zusätzlich 1,0 Mio. EUR zu bezahlen.

Für die gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung auf der Linie 44 (ab dem 1. August 2021) sind in 2021/22 Ausgleichsleistungen von 1,1 Mio. EUR zu erwarten.

Ausgleichszahlungen an die Bahnunternehmen wurden mit 1,4 Mio. EUR geplant; sie sollen in Höhe von 0,8 Mio. EUR durch Erlöse gedeckt werden.

Bei der Tochtergesellschaft Stadtbus Ingolstadt GmbH wird erneut mit einem Verlustausgleich von 0,4 Mio. EUR gerechnet, da für den Airport-Express erneut eine Fixkostenunterdeckung von 0,7 Mio. EUR erwartet wird, die mit der Eigenkapitalverzinsung aus dem ÖDLA mit 0,3 Mio. EUR gedeckt werden soll.

Die allgemeine ÖPNV Förderung wird auf konstantem Niveau mit 1,6 Mio. EUR als Finanzierungsbeitrag erwartet.

Die INVG beabsichtigt ihre Kosten der Erbringung von Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachlichen Serviceleistungen, die insbesondere die Nutzung des rechnergestützten Betriebsleitensystem für den Linienverkehr, der Haltestelleninfrastruktur einschließlich der digitalen Fahrgastinformationssysteme, der Fahrkartenvertriebssysteme und des Kundencenters sowie die Fahrplangestaltung betreffen, vollumfänglich mit rund 7,4 Mio. EUR an die Stadtbus Ingolstadt GmbH und andere Verkehrsunternehmen weiter zu verrechnen. Dies gilt darüber hinaus auch für ihre Verwaltungsleistungen für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) mit rund 0,3 Mio. EUR.

In den weiteren Ausbau der Infrastruktur sollen im laufenden Geschäftsjahr 2021/22 rund 0,8 Mio. EUR investiert werden. Dies betrifft das rechnergestützte Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystem, Haltestellen und Buswendeanlagen sowie den Fahrscheinvertrieb und insbesondere die Software für On-Demand- Verkehr.

Die Investitionen werden über die Abschreibungen, die über den Verlustausgleich von der SWI Beteiligungen GmbH der INVG zufließen, finanziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Ukraine- und Coronakrise werden weiterhin laufend überwacht bzw. nachverfolgt. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Risiken ist abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie bzw. des Krieges.

Ingolstadt, 13. Juni 2022

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG



Dr. Robert Frank  
Geschäftsführer

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, INVG

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, INVG - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, INVG, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 4. Juli 2022



**PKF Fasselt**  
**Partnerschaft mbB**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Rechtsanwälte**

  
Qualifizierte Signatur  
Jahn  
Wirtschaftsprüfer

  
Qualifizierte Signatur  
Sommer  
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme EUR 39.462.549,61; Jahresergebnis vor Verlustübernahme EUR 17.892.880,51) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, INVG, Ingolstadt.)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.